

Drucklegung der Dissertation

am 30.08.2021 ist die dritte Änderungsfassung der [Richtlinien für Promotionsordnungen der Justus-Liebig-Universität Gießen](https://www.uni-giessen.de/mug/7/pdf/7_40/7_40_00_1_3AE) in Kraft getreten (https://www.uni-giessen.de/mug/7/pdf/7_40/7_40_00_1_3AE). Die Änderungsfassung enthält die neue Ziffer 4 zur Veröffentlichung von Dissertationen. Diese löst entsprechende Festlegungen zur Veröffentlichung in den Promotionsordnungen der Fachbereiche ab.

Bezeichnung	Wieviel	Wohin
Kombination Verlagsdruck/elektronisch	Es müssen 6 Exemplare gedruckt + Elektronische Publikation auf JLUpub erfolgen	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Exemplare an UB • 4 Exemplare an Promotionsbüro • JLUpub kontaktieren
Verlagsdruck	8 Exemplare drucken	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Exemplare an UB • 4 Exemplare an Promotionsbüro
Keine elektronische Veröffentlichung sowie Verlagsdruck möglich	Sperrvermerk: im Zusammenhang mit einem patentrechtlichen Verfahren oder der Veröffentlichung in einer Zeitschrift kann die Doktorandin bzw. der Doktorand beim zuständigen Promotionsorgan einen Sperrvermerk für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren beantragen. Damit besteht nun die Möglichkeit, die Dissertation der Öffentlichkeit zeitverzögert zugänglich zu machen, um ggf. ein patentrechtliches Verfahren oder eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen. Die Ausstellung der Promotionsurkunde wird durch den Sperrvermerk nicht verhindert, d.h. der Doktorgrad wird verliehen. Ein Sperrvermerk kann mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beim zuständigen Promotionsorgan beantragt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Antragsformular finden Sie unter https://www.uni-giessen.de/ub/rnavi/a-z/az-d/sperrvermerk <p>Bitte untenstehende Hinweise beachten!</p>

- **Kumulative Dissertation:** bei Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation auf JLUpub sollen die einzelnen Beiträge vollständig enthalten sein. Sofern eine Zweitveröffentlichung eines Beitrags aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, reicht ein Nachweis mit bibliografischen Quellenangaben (bevorzugt mit einer DOI) aus.
- **Voraussetzungen für die Beantragung eines Sperrvermerks sind:**
 - Die Abgabeerfordernisse, d.h. die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare laut Ziffer 4(3)1 der Richtlinien für Promotionsordnungen werden vollständig erfüllt.
 - Der Veröffentlichung nach der Sperrfrist stehen keine rechtlichen Hindernisse entgegen (z.B. muss bei einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift abgeklärt werden, ob diese damit einverstanden ist).
 - Der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgen wird, wird im Sperrvermerk eindeutig genannt und nach Genehmigung des Sperrvermerks eigenständig durch die Doktorandin bzw. den Doktorand im Uploadformular von JLUpub eingetragen (Feld „Sperrvermerk“). Der bewilligte Antrag des Sperrvermerks ist hierzu zeitnah bei der Universitätsbibliothek einzureichen.
 - Die Sperrung endet automatisch nach Ablauf der Sperrfrist sofern der Universitätsbibliothek nicht rechtzeitig vor Ablauf (mind. 14 Tage vorher) ein bewilligter Sperrvermerk über die Verlängerung (einmalig) vorgelegt wird. Eine nachträgliche Verlängerung ist nicht möglich. Insgesamt darf die Sperrfrist den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.